



## Reglement für die Bundesrunde der Mathematik-Olympiade

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.05.1997  
geändert von der Mitgliederversammlung am 14.05.2001  
wesentlich geändert und beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.05.2012  
zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 14.06.2018

### §1 Allgemeines

- (1) Die Bundesrunde der Mathematik-Olympiade ist die 4. und letzte Runde der Mathematik-Olympiade in Deutschland.
- (2) Die Bundesrunde der Mathematik-Olympiade wird von einer oder mehreren an Mathematikwettbewerben interessierten Einrichtungen (z.B. Kultusbehörde, Universität, Schule oder Verein) eines Bundeslandes unter Mitwirkung des Mathematik-Olympiaden e. V. veranstaltet. Alle Bundesländer werden zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen.
- (3) Die Gesamtanzahl der Teilnehmerplätze wird vom Veranstalter nach Abstimmung mit dem Vorstand des Mathematik-Olympiaden e. V. festgelegt. Davon werden 70 % gleichmäßig auf die teilnehmenden Bundesländer aufgeteilt; die restlichen Plätze vergibt der Vorstand des Mathematik-Olympiaden e. V. nach den Ergebnissen der Vorjahre.
- (4) Die Auswahl der Teilnehmer<sup>1</sup> eines teilnehmenden Bundeslandes obliegt diesem Bundesland. Teilnehmer kann jedoch nur sein, wer zur 1. Runde der Mathematik-Olympiade des jeweiligen Schuljahres Schüler einer Schule war.
- (5) Jeder Landesbeauftragte des Mathematik-Olympiaden e. V. fungiert für sein Bundesland als Landesverantwortlicher für die Bundesrunde. Dafür kann er dem 1. Vorsitzenden des Mathematik-Olympiaden e. V. jedoch einen Vertreter benennen, der dann die sich aus diesem Reglement ergebenden Rechte und Pflichten wahrnimmt.

---

<sup>1</sup>Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 2 Jury

- (1) Die Jury besteht aus den Landesverantwortlichen gemäß § 1 (5), wünschenswert einem Beauftragten der jeweilig gastgebenden Einrichtung, einem Vertreter von *Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH* als Trägerin der Geschäftsstelle, einem Chefkoordinator der jeweiligen Bundesrunde gemäß (2), dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses und dem 1. Vorsitzenden des Mathematik-Olympiaden e. V. Letzterer ist Vorsitzender der Jury und kontrolliert ihre namentliche Zusammensetzung.
- (2) Der Vorsitzende der Jury benennt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses den Chefkoordinator der Bundesrunde.
- (3) Die Amtszeit der Jurymitglieder ist grundsätzlich an die Dauer ihrer betreffenden Funktion beziehungsweise ihrer Ernennung als Vertreter oder Beauftragter gebunden. Die Jurymitgliedschaft des Chefkoordinators sowie eines Beauftragten der gastgebenden Einrichtung beschränkt sich jedoch auf Angelegenheiten der jeweiligen Bundesrunde.
- (4) Jedes Jurymitglied hat genau eine Stimme, darf aber einen Vertreter benennen, der dann an seiner Stelle stimmberechtigt ist. Zwischen den Bundesrunden ist eine Stimmabgabe per Brief, Telefonat oder E-Mail zulässig; im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende über Art und Fristen einer Abstimmung.
- (5) Die Jury hat einen Beschluss gefasst, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und dabei mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten dafür votiert hat. Hierbei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, und bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Jury den Ausschlag.
- (6) Die Jury entscheidet über die mit dem Wettbewerb zusammenhängenden Angelegenheiten. Das sind insbesondere alle Gegenstände der folgenden Paragraphen §§ 3–6 dieses Reglements, an das die Jury grundsätzlich in ihrer Beschlussfassung gebunden ist.
- (7) Während der Bundesrunde hat die Jury zusätzlich folgende Aufgaben:
  - (a) Sie nimmt den Bericht des Vorsitzenden der Jury über die Ergebnisse der Bewertung entgegen.
  - (b) Sie entscheidet gemäß § 7 (2,4) über die Vergabe von Preisen und Anerkennungsurkunden.
  - (c) Sie entscheidet über die Vergabe möglicher Sonderpreise für die besondere Lösung einer Aufgabe.
  - (d) Sie entscheidet über die Vergabe weiterer Sonderpreise nach den Vorgaben der Stifter, sofern diese nichts anderes bestimmt haben.
  - (e) Sie beschließt über die aufgrund der Mathematik-Olympiade in Deutschland qualifizierten Teilnehmereberechtigten am Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade.
  - (f) Sie entscheidet bei Verletzungen dieses Reglements.
- (8) Sind während einer Klausur der Bundesrunde unaufschiebbare Entscheidungen notwendig, so werden diese gemeinsam vom Vorsitzenden der Jury und dem Chefkoordinator getroffen, nachdem sie sich mit dem Veranstalter beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses abgestimmt haben. Solche Entscheidungen sind der Jury spätestens auf der abschließenden Sitzung mitzuteilen und zu begründen.

## § 3 Wettbewerbsaufgaben

- (1) Die Aufgaben für den Wettbewerb werden vom Aufgabenausschuss für die Mathematik-Olympiade in Deutschland erarbeitet und durch den Verein bereitgestellt.
- (2) Alle Personen, die Kenntnis von den Wettbewerbsaufgaben haben, sind verpflichtet, diese bis zum Ende der jeweiligen Klausur geheimzuhalten. Wer diese Pflicht verletzt, kann durch die Jury von jeder weiteren Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Bundesrunden ausgeschlossen werden.

## § 4 Wettbewerb

- (1) Der Wettbewerb wird in den Olympiadeklassen 08, 09, 10, 11 und 12 durchgeführt.
- (2) Jeder Teilnehmer kann nur in genau einer Olympiadeklasse am Wettbewerb teilnehmen. Diese muss mindestens derjenigen Olympiadeklasse entsprechen, die sich aus den von der Jury als Anhang zu diesem Reglement beschlossenen *Regeln zur Einstufung der Teilnehmer in die Olympiadeklassen* ergibt.
- (3) Die Einstufung der Teilnehmer in eine der Olympiadeklassen gemäß Abs. (1) wird mit der Anmeldung vom entsendenden Bundesland an die Jury und den Veranstalter mitgeteilt. Jedes Jurymitglied hat das Recht, jederzeit einen Antrag auf Überprüfung der Einstufung eines Teilnehmers an den Vorsitzenden der Jury zu stellen.
- (4) Über Anträge gemäß Abs. (3) entscheidet die Jury möglichst umgehend nach Vorliegen je einer Stellungnahme des Antragstellers sowie des entsendenden Bundeslandes.

## § 5 Klausuren

- (1) Der Wettbewerb besteht aus zwei Klausuren, die an zwei aufeinanderfolgenden Vormittagen durchgeführt werden. In jeder dieser Klausuren sollen die Teilnehmer innerhalb von  $4\frac{1}{2}$  Stunden 3 Aufgaben lösen.
- (2) Die Teilnehmer können innerhalb der ersten 2 Stunden einer jeden Klausur schriftlich Fragen zum Aufgabentext stellen. Die Beantwortung gemäß § 6 (3a) erfolgt ebenfalls schriftlich.
- (3) Jeder Teilnehmer muss selbstständig und unabhängig arbeiten.
- (4) Während der Klausuren sind keine Hilfsmittel außer Schreib- und Zeichenutensilien erlaubt. Insbesondere sind das Mitbringen jedweder Literatur einschließlich Formelsammlungen sowie das Mitbringen oder Verwenden jeglicher eingeschalteter elektronischer Geräte einschließlich mobiler Telefone nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jury auf Antrag eines Jurymitgliedes.

## § 6 Bewertung der Lösungen

- (1) Die Lösungen der Teilnehmer werden begutachtet und bewertet. Vom Aufgabenausschuss werden maximale Punktzahlen pro Aufgabe vorgegeben, wobei in jeder Olympiadeklasse die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl 40 beträgt.
- (2) Der Vorsitzende der Jury kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses und dem Chefkoordinator zwei Berater des Chefkoordinators benennen, die besonders gut mit den Aufgaben- und Lösungstexten vertraut sind.
- (3) Der Chefkoordinator mit seinen Beratern hat zusammen mit dem Vorsitzenden der Jury und dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses folgende Aufgaben:
  - (a) Beantwortung der Schüleranfragen, siehe § 5 (2),
  - (b) Einweisung der Korrektoren und Koordinatoren,
  - (c) Entscheidung in Zweifelsfällen nach Abs. (6d) in Abstimmung mit den betreffenden Koordinatoren, siehe Abs. (4),
  - (d) Entscheidung über Einsprüche, siehe Abs. (8).
- (4) Für jede Aufgabe wird vom Vorsitzenden der Jury in Abstimmung mit dem Veranstalter eine Gruppe von fachkundigen Korrektoren gebildet. Die Leitung einer jeden Korrektorengruppe übernehmen Koordinatoren, die vom Vorsitzenden der Jury in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses benannt werden.
- (5) Die Korrektoren einer Korrekturgruppe haben folgende Aufgaben:
  - (a) Sie beteiligen sich an der Erarbeitung eines Korrektur- und Bewertungsschemas für die zu bearbeitende Aufgabe.
  - (b) Sie prüfen die Schülerlösungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Unzulänglichkeiten werden markiert und kommentiert.

- (c) Sie bewerten die Schülerlösungen auf der Grundlage des gemeinsamen Bewertungsschemas. Dazu soll die gesamte Lösungsdarstellung so mit Korrekturbemerkungen versehen werden, dass die Mängel erkenntlich sind und die Bewertung nachvollziehbar wird.
  - (d) Jede Schülerlösung ist von zwei Korrektoren zu prüfen, die in der Regel als Korrektorenpaar arbeiten.
  - (e) Das Korrektorenpaar soll eine gemeinsame Bewertung für jede bearbeitete Schülerlösung vorlegen. Bei inhaltlichen Zweifelsfällen und Bewertungsfragen, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden können, nehmen die Korrektoren Rücksprache mit den Koordinatoren der Korrekturgruppe.
- (6) Die Koordinatoren einer Korrekturgruppe haben folgende Aufgaben:
- (a) Sie sorgen für den reibungslosen technischen Ablauf in ihrer Korrekturgruppe, insbesondere Übernahme der Schülerlösungen, Festlegung der Korrektorenpaare, vollständige Bearbeitung und Übergabe der Ergebnisse an die Jury.
  - (b) Sie stellen mit ihrer Korrekturgruppe das Einvernehmen über die Punktverteilungsschemata her.
  - (c) Sie überprüfen die korrigierten Arbeiten auf Korrektheit und Einheitlichkeit der Korrektur und Bewertung. Dabei können sie Bewertungen ändern, aber Änderungen um mehr als einen Punkt bedürfen der Rücksprache mit den zuständigen Korrektoren.
  - (d) Bei inhaltlichen Zweifelsfällen und Bewertungsfragen, die zu einer Punktdifferenz von mehr als zwei Punkten führen können, nehmen sie zusätzlich Rücksprache mit dem Chefkoordinator.
- (7) Die bewerteten Lösungen werden an die Teilnehmer zurückgegeben. Danach kann jeder Teilnehmer bei dem Landesverantwortlichen seines Bundeslandes Einsprüche gegen die Bewertung jeder seiner Lösungen einlegen. Von diesem Landesverantwortlichen nicht als unberechtigt angesehene Einsprüche werden zusammen mit einer schriftlichen Begründung und innerhalb einer vom Veranstalter und der Jury festzulegenden Frist dem Chefkoordinator zu einer erneuten Bewertung der betreffenden Lösung vorgelegt.
- (8) Über jede Neubewertung berät sich der Chefkoordinator mit den für die betreffende Aufgabe zuständigen Koordinatoren. Zusammen mit dem Vorsitzenden des Aufgabenausschusses und dem Vorsitzenden der Jury wird eine endgültige Entscheidung herbeigeführt. Diese beurteilt die gesamte Lösung neu und kann dabei die vorher vergebene Punktzahl bestätigen oder erhöhen oder verringern.
- (9) Zusammen mit den bewerteten Lösungen wird eine Übersicht der von den Teilnehmern des Bundeslandes erreichten Punktzahlen übergeben. Die Korrektur fehlerhaft übertragener Punktzahlen kann auch noch nach Ende der Einspruchsfrist, jedoch nicht mehr nach Beginn der abschließenden Jury-Sitzung verlangt werden.

## § 7 Preisvergabe

- (1) Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde über seine Teilnahme.
- (2) Für die besten Teilnehmer der einzelnen Olympiadeklassen werden 1., 2. und 3. Preise sowie Anerkennungsurkunden vergeben. Die Anzahlen der 1., 2. und 3. Preise sollen möglichst im Verhältnis 1:2:3 stehen. Die Gesamtzahl der vergebenen Preise soll nicht mehr als 40 % der Teilnehmerzahl betragen.
- (3) Innerhalb der Olympiadeklassen ist eine weitere Differenzierung nach verschiedenen Teilnehmergruppen möglich. Hier werden grundsätzlich die Frühstarter in Olympiadeklasse 08 gesondert berücksichtigt. Jede weitere Differenzierung muss vor Beginn des Wettbewerbes durch Beschluss der Jury festgelegt werden.
- (4) Für jede Preiskategorie gemäß Abs. (2, 3) legt die Jury eine Punktgrenze fest.
- (5) Über die Entscheidungen zur Preisvergabe ist bis zur abschließenden Siegerehrung Stillschweigen zu bewahren.